

26. Wer nach einem Wechsel-Brieff (wann da protestiret / oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fodern hat / soll sofort seine action zu verfolgen schuldig seyn ; Da er aber darinn versäumlich befunden / und aufs längste innerhalb sechs Monaten sein Recht nicht suchet / soll er sein Wechsel-Recht verlohren haben.

27. Der Stadt-Boigt/Hardes oder Birek-Boigt solle verpflichtet seyn / Recht und Execution über Wechsel-Br=esse zu verschaffen / und / da er das nicht thut / soll er selbst schuldig seyn / den Schaden zu ersetzen / so wegen seines Aufhaltens oder Versäumung / allen / die im Wechsel-Brieff interesfiren / kan verursachet werden.

Wornach alle und jede / so dieses angehet / sich unterthänigst zu richten. Gebieten demnach / und befehlen hiemit Unsern Stiffts-Amtmännern / Präsidenten / Bürgermeistern und Rath / wie auch Amts-Verwaltern / und allen andern / denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden / daß sie dieselbe an allen behörigen Orten zu eines jeden Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Copenhagen / den 16. April / Anno 1681.

Unter Unserm Insiegel
CHRISTIAN.

Von dem Handel auf das Königreich
Schweden.

STOCKHOLM.

Die Haupt-Stadt und Residenz des Königes /
theils in Upland, theils in Sundermanland gelegen /
N^o 5 gen /